

Information der Verwaltung über den Waldbestand im Neandertal zwischen Neanderthal Museum und dem Haus Talstraße 200 für die Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz am 19.02.2015

Am 10.02.2015 fand eine Ortsbegehung im Neandertal zur Begutachtung der Waldfläche zwischen dem Museum und dem Haus Talstraße Nr. 200 (sog. Jägerhaus)statt.

Teilnehmer waren: Herr Dr. Eilermann, Landesbetrieb Straßen NRW
Herr Kaldenpoth, Landesbetrieb Straßen NRW
Herr Adolphy Untere Landschaftsbehörde
Herr Göddecke Untere Landschaftsbehörde
Frau Krasser, Untere Landschaftsbehörde

Auf Wunsch der Vertreter der Unteren Landschaftsbehörde hat Herr Springer vom Landesbetrieb Wald und Holz (zuständiger Revierförster) die Teilnehmer der Ortsbegehung begleitet. , ,

Als Ergebnis der Begehung kann festgehalten werden:

1. Der Waldbereich ist in weiten Teilen sehr instabil, zahlreiche auch größere Bäume sind geschädigt und deshalb mittelfristig zu entnehmen.
2. Der Landesbetrieb Straßenbau kontrolliert grundsätzlich regelmäßig die straßennahen Flächen(sog. Einzelbaumkontrolle). Als akute Gefahrenbäume erkannte Einzelbäume auf Flächen des Landesbetriebs werden sofort beseitigt. Bei erkannten Gefahrenbäumen auf angrenzenden Grundstücken verfährt der Landesbetrieb Straßen NRW wie unter Pkt. 4 beschrieben. Ansonsten wird erst im Winter 2015/2016 eine Durchforstung, soweit erforderlich, stattfinden.
3. Im Laufe des Jahres 2015 wird eine sog. Beobachtung des übrigen Waldbestandes außerhalb der Eigentumsflächen des Landesbetriebs Straßenbau durch den Träger der Straßenbaulast erfolgen, d.h. „die flächenhaften Bestände werden von der Streckenwartung zweimal jährlich (unbelaubt, belaubt) beobachtet. Dazu wird jeweils eine Fahrt der Streckenkontrolle umgewidmet zu einer Beobachtungsfahrt. Die Beobachtung erfolgt in langsamer Vorbeifahrt. Im Bedarfsfall ist anzuhalten und gegebenenfalls auszusteigen, um kritisch erscheinende Bäume näher betrachten zu können. Sofern der verkehrssichere Zustand von Bäumen fraglich erscheint, ist dies zu dokumentieren und an den Baumkontrolleur zwecks Durchführung einer zusätzlichen Einzelkontrolle weiterzuleiten“, Quelle s. unten.

4. Entsprechend der Situation am 10.02.2015 ist davon auszugehen, dass einige benachbarte Eigentümer vom Landesbetrieb Straßenbau nach den Beobachtungsfahrten schriftlich aufgefordert werden, Gefahrenbäume zu beseitigen. Erfolgen die entsprechenden Maßnahmen auch nach mehrmaliger Aufforderung nicht, so kann vom Landesbetrieb Straßenbau auch eine Ersatzvornahme angeordnet werden. Über eine mögliche Benachrichtigung der Eigentümer wird der Landesbetrieb Straßenbau auch die ULB informieren.

Nach der Ortsbegehung ist insgesamt festzuhalten, dass der Landesbetrieb Straßenbau den Waldbestand unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr beobachtet und sich auch der öffentlichen Wahrnehmung bewusst ist. Die betroffenen Waldflächen befinden sich im Privateigentum, die zuständigen Behörden (Landesbetriebe Straßenbau und Wald und Holz) sind über die ULB auf die instabilen Verhältnisse mit einer Ortsbesichtigung am 10.02.2015 aufmerksam gemacht worden und das weitere Vorgehen ist in groben Zügen abgestimmt. D.h. die unmittelbaren Zuständigkeiten in dieser Angelegenheit sind erst einmal klar geregelt und liegen nicht bei der Kreisverwaltung. Trotzdem wird die ULB die örtliche Situation weiterhin konkret beobachten und entsprechende Maßnahmen auch begleiten.

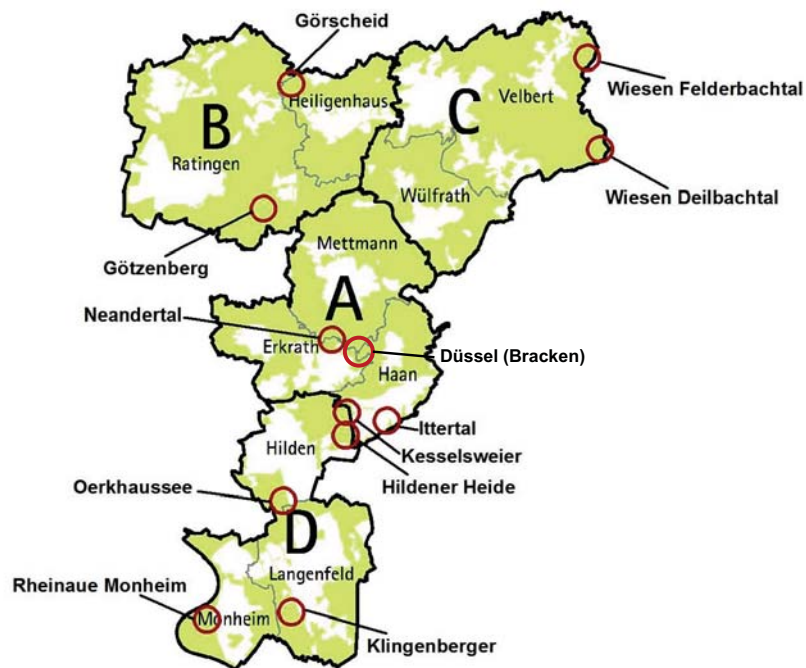
Die Teilnehmer des Rundes Tisches „Baumfällung und Biotoppflege im Neandertal“ werden ebenfalls über das Ergebnis der Ortsbegehung am 10.02.2015 unterrichtet.

Anmerkungen

Verbindliche Arbeitshilfen für die Kollegen des Landesbetriebs Straßenbau sind die Allgemeine Rundverfügung Nummer 81 der Hauptabteilung 4 Betrieb und Verkehr (Überwachung von Straßenbäumen und flächigen Gehölzbeständen) vom 28.05.2014 und die Hinweise für die Gehölzpflege an Bundesfern- und Landesstraßen in NRW. Ausgabe 2013.

Diese Unterlagen liegen der ULB vor.

Verwendung von Ersatzgeldern für ökologische Maßnahmen



Beispielhafte Darstellung durchgeführter Maßnahmen zum Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege aus Ersatzgeldern

Wiesen im Felderbachtal

- Sicherung wertvoller Orchideenwiesen (überregional bedeutendes Knabenkrautvorkommen)



Wiesen im Deilbachtal



- Erhalt wertvoller Feuchtwiesen durch extensive Pflege
- Anlage von Kleingewässern zur Erhöhung des Strukturreichtums und als Lebensraum für Amphibien



Görscheid



- Entwicklung struktur- und artenreicher Biotope
- Anlage einer Obstbaumwiese



Extensive Pflege durch Schafbeweidung



Obstbaumwiese

Götzenberg

- Anlage und Pflege einer Streuobstwiese zur Erhaltung der Kulturlandschaft und als Lebensraum für seltene Tierarten wie z.B. dem Steinkauz



Kesselsweier

- Entwicklung einer Heidelandschaft durch Schafbeweidung



Hildener Heide

- Schafbeweidung zur Erhaltung und Entwicklung des Heidecharakters

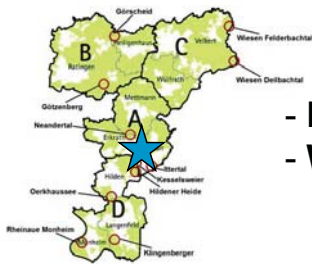


Ittertäl



- Anlage von Kleingewässern für Amphibien
- Erhalt wertvoller Feuchtwiesen durch extensive Pflege





Wasserfall bei Bracken (Düssel)

- Rücknahme des alten Stauwehrs
- Wiederherstellung des Bachbetts in seiner natürlichen Form



2005



2009

Blühstreifen (kreisweit)

- zur Förderung von Insekten, Vögeln und anderen Tierarten
- als Deckung für Wildtiere





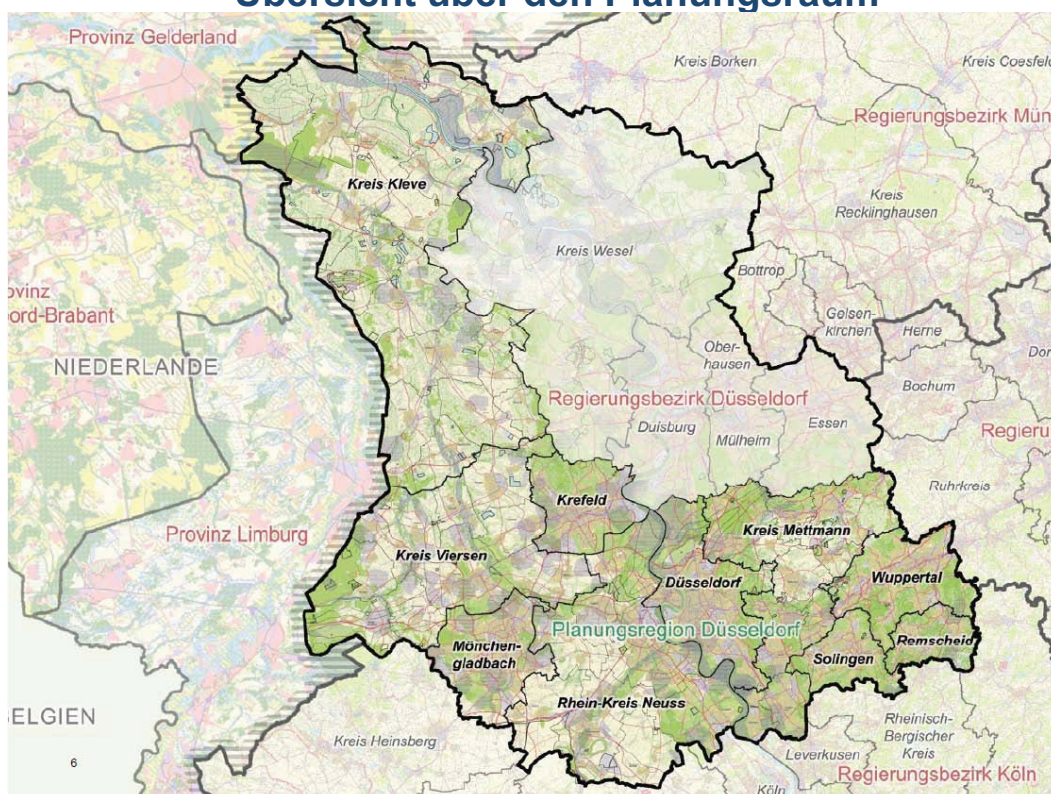
REGIONAL ZUSAMMEN WACHSEN

Fortschreibung des Regionalplans

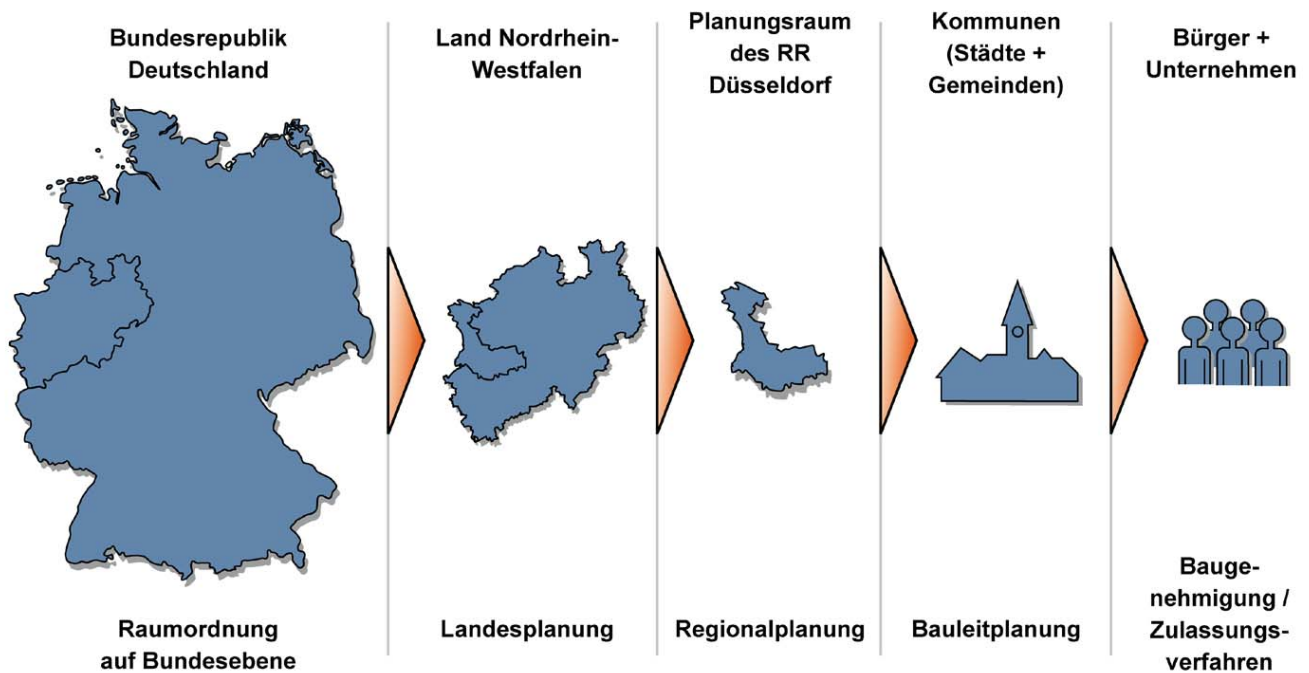
Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz am 19.02.2015

Referenten: Karl-Heinz Reuter und Georg Görtz, Planungsamt

Übersicht über den Planungsraum



Planungshierarchie



© Grafikzentrum/BezirksregierungDüsseldorf/2011/MF

Seite 3

Wie „funktioniert“ Regionalplanung?

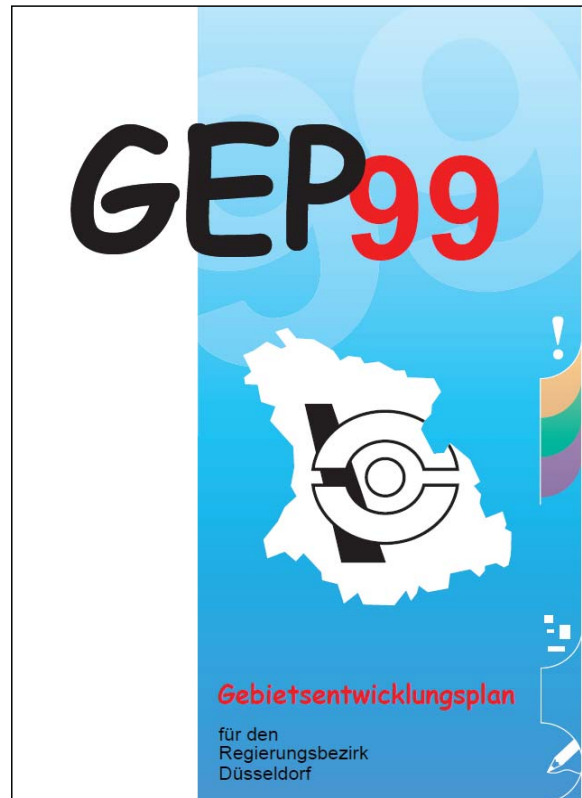
Zusammenspiel zwischen textlichen und grafischen Festsetzungen

- **Ziele der Raumordnung** sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen **zu beachten** (§ 4 ROG). Sie unterliegen nicht der Abwägung in der Bauleitplanung.
- **Grundsätze** der Raumordnung **sind zu berücksichtigen**. Grundsätze unterliegen der Abwägung in der Bauleitplanung und erfahren durch die Regionalplanung ein unterschiedliches Gewicht.
- **Anpassung der Bauleitplanung** an Ziele der Raumordnung über das Verfahren nach § 34 Landesplanungsgesetz NRW
- **Landräte** haben dabei die Funktion einer **Staatlichen Aufsicht** (§ 5 Landesplanungsgesetz NRW).

Seite 4

Der rechtsgültige Regionalplan (GEP 99)

- „Ziele“ der Raumordnung
in Form von
 - textlichen und
 - zeichnerischen
 Darstellungen (1:50.000)
- Noch keine „Grundsätze“



Seite 5

Der Weg zum Regionalplan Düsseldorf (RPD)

Prozess: Ideensammlung und -austausch / Regionale Lösungen ...

Planentwurf



Verfahren: Erarbeitungsbeschluss, Beteiligung und Planüberarbeitung ...

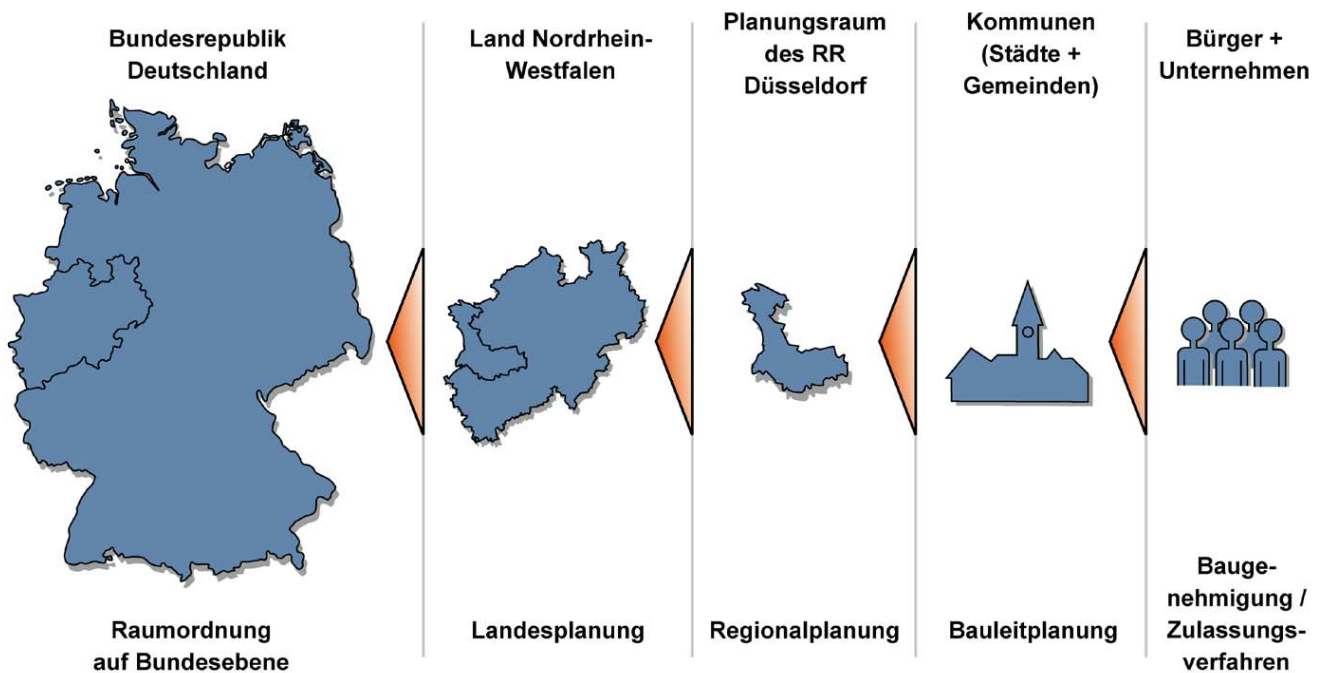
Inkrafttreten



Stand: November 2014

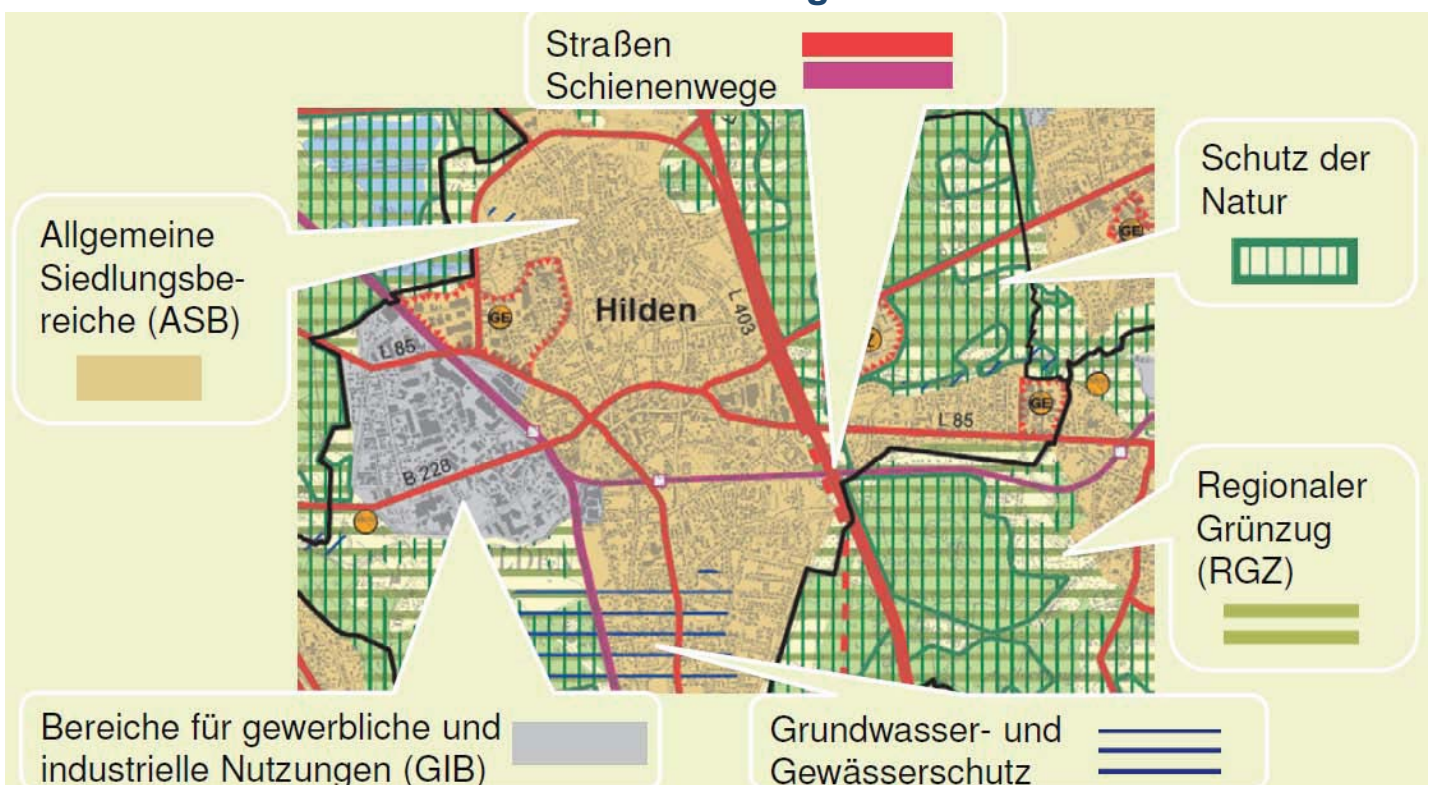
Seite 6

Mitwirkung im Gegenstromprinzip



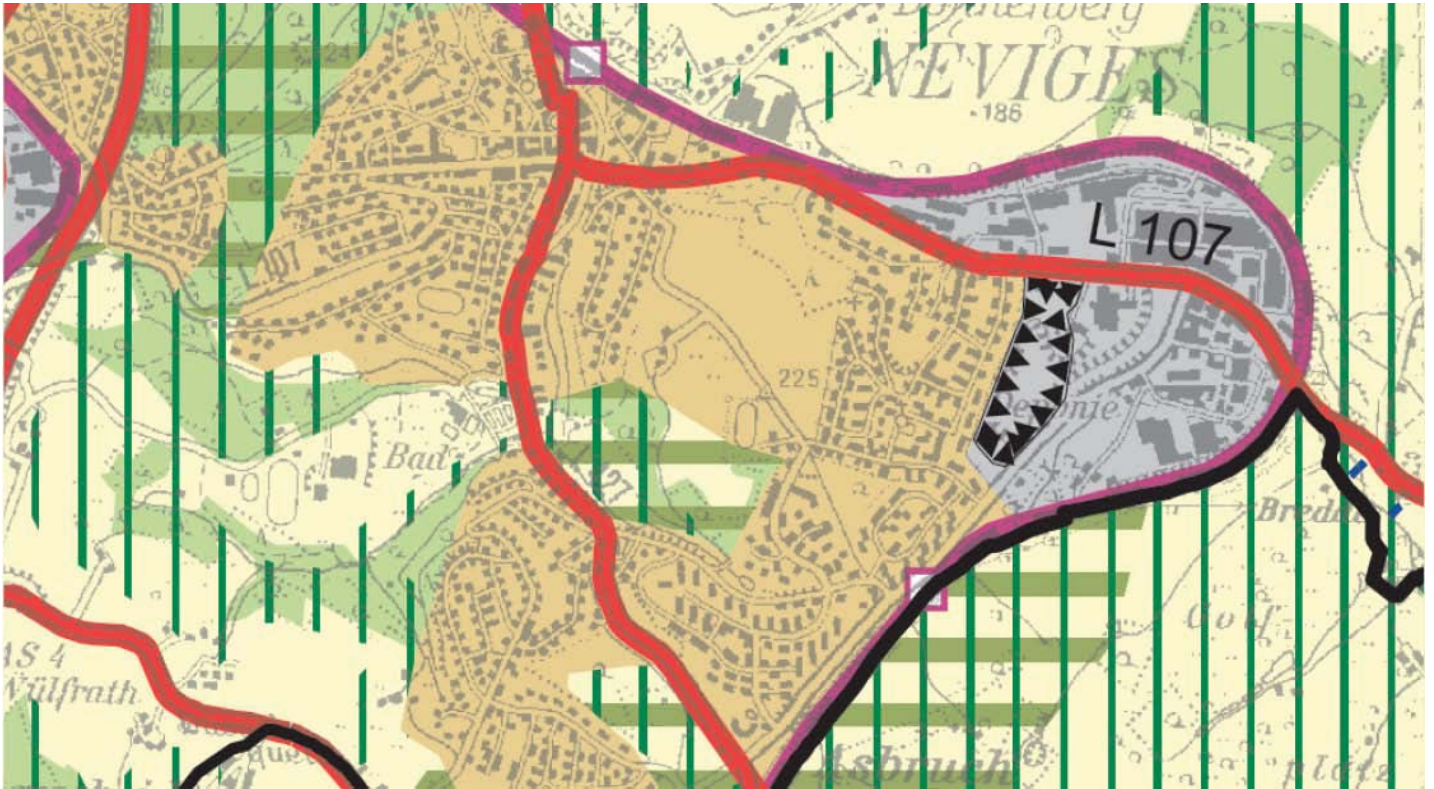
© Grafikzentrum/BezirksregierungDüsseldorf/2011/MF

Grafische Festsetzungen im RPD

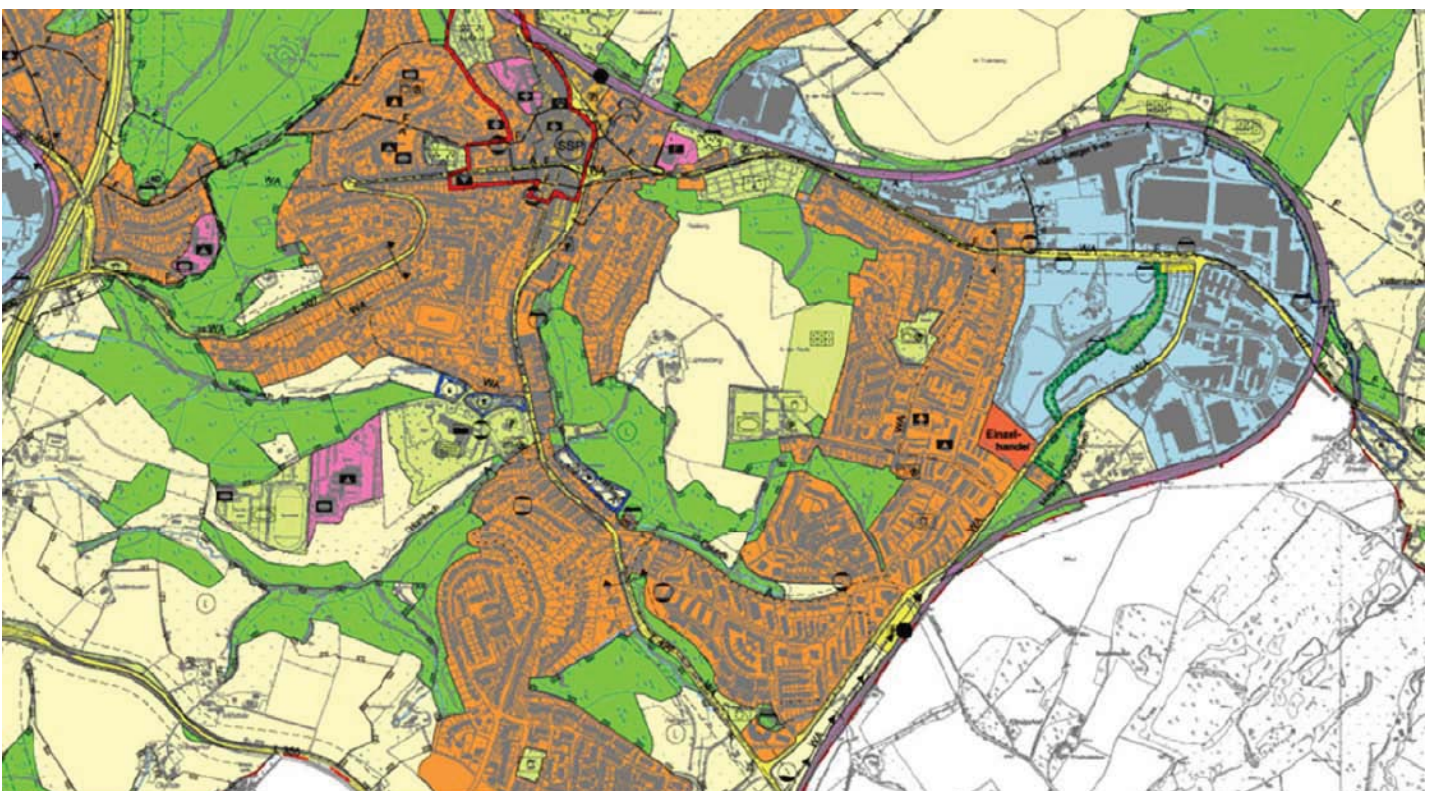


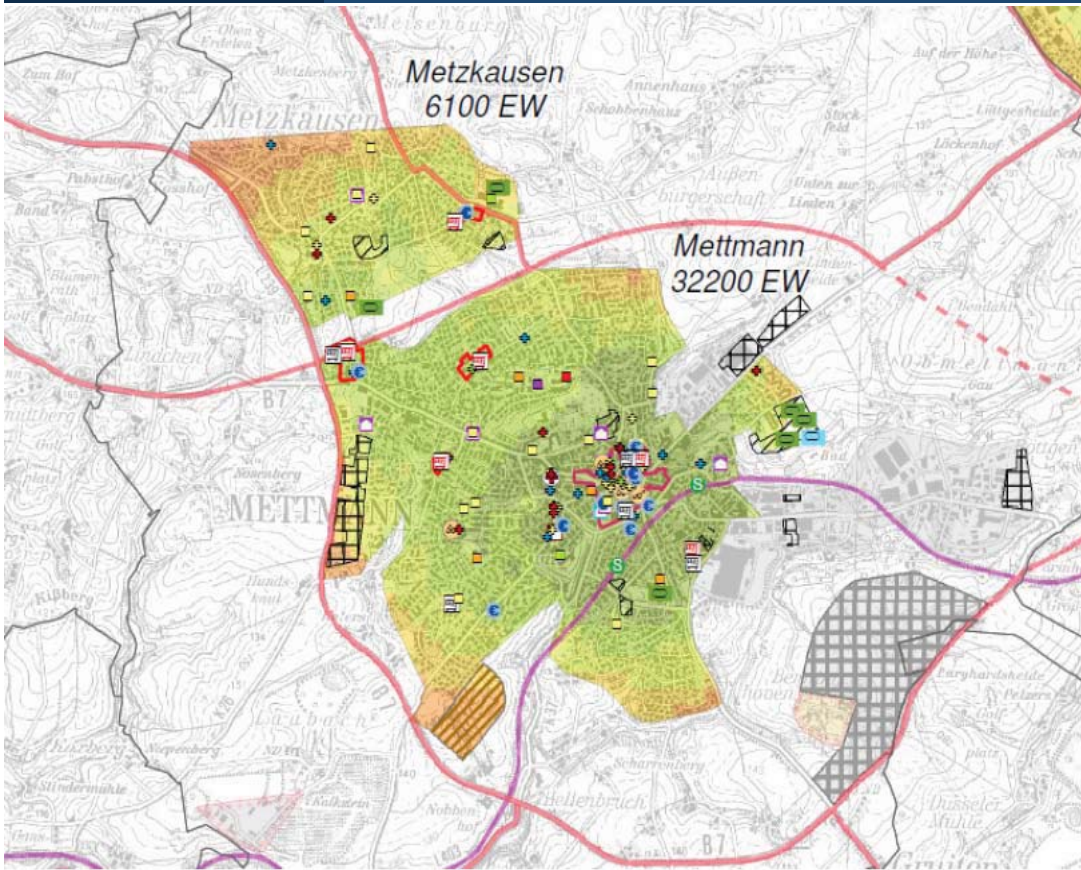


Darstellung im Regionalplan / Angebotsplanung



Darstellung im Flächennutzungsplan



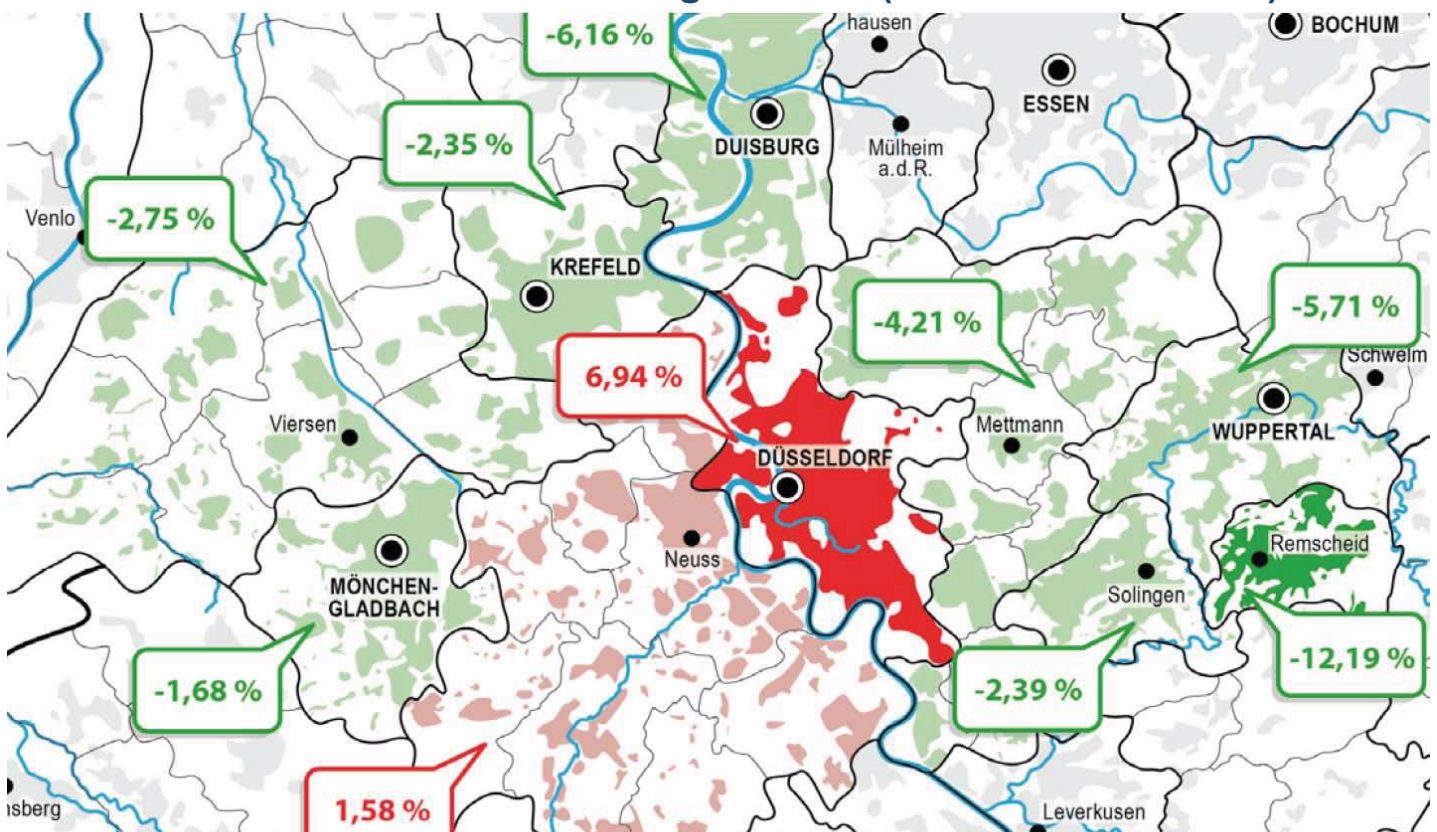


Festlegung der Wohngebiete

Orientierung an bestehenden Infrastrukturen

Seite 11

Haushaltsvorausberechnung bis 2030 (= Bedarfsbarometer)



Flächenranking zur regionalen Verortung Düsseldorfer Wohnbedarfs

Auswahlkriterien für Rankingflächen:

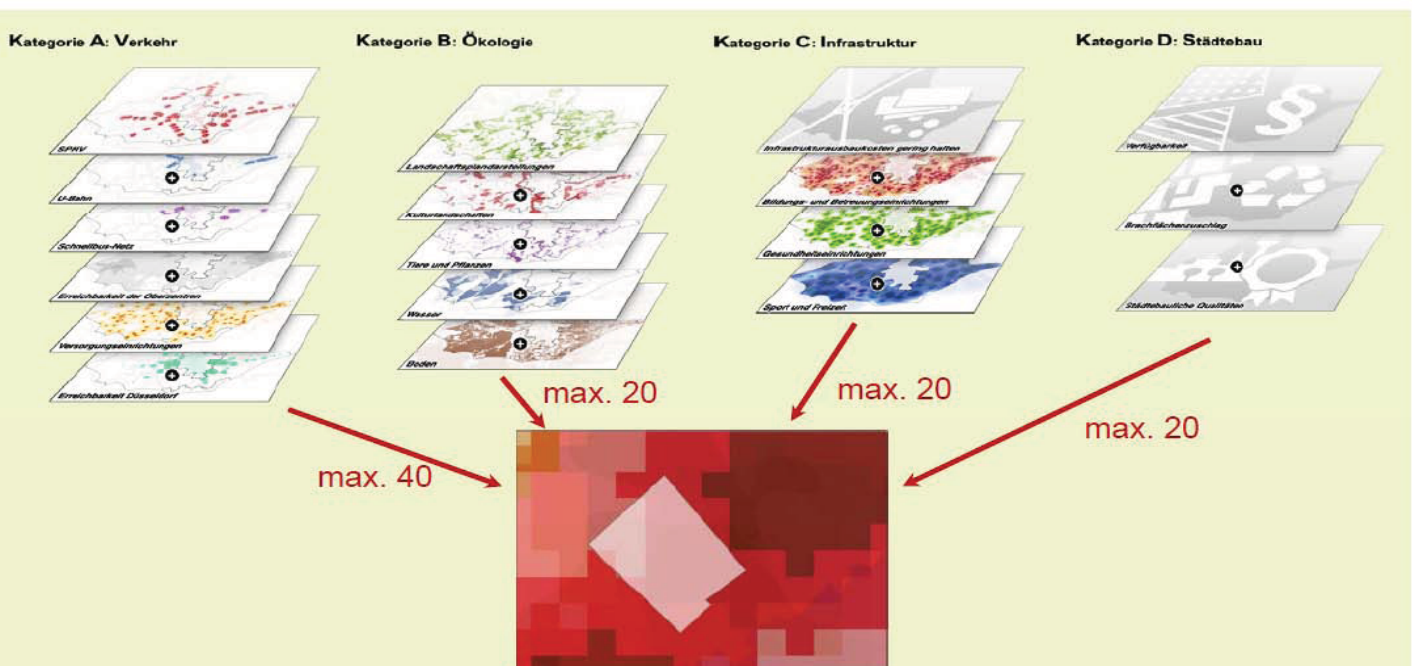
- A) Geringer Verkehrsaufwand- bzw. -belastung, insb. durch SPNV-Anschluss (Pendler)? (max. 40 Punkte)
- B) Flächen ökologisch verträglich entwickelbar – gesunde Wohnverhältnisse? (max. 20 Punkte)
- C) Integration in vorhandene Infrastruktur gesichert? (max. 20 Punkte)
- D) Städtebauliche Umsetzung möglich? (max. 20 Punkte)

Seite 13

Bezirksregierung
Düsseldorf



Ergebnis



Spannweite der erreichten Punkte: 17,76 – 73,80 bei mögl. 100 Punkten

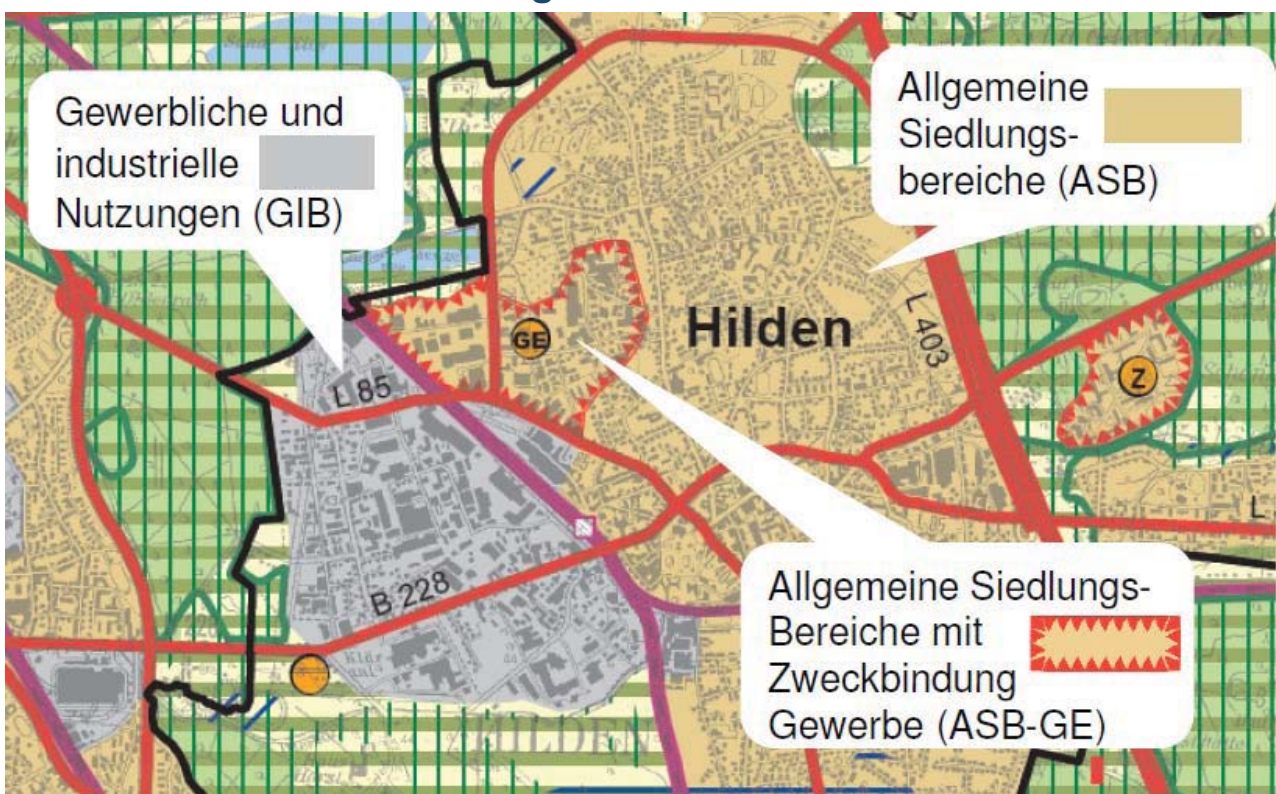
Seite 14

Ergebnis

FID	Kommune	Hektar (GIS)	WE	Flächenkürzel	Gesamtergebnis
1	78 Solingen	2,20	77,00	19-b	73,80
2	79 Solingen	1,37	93,00	19-26492	70,00
3	26 Wuppertal	5,81	261,59	20-49	66,34
4	80 Solingen	0,66	38,00	19-26166	57,23
5	77 Solingen	3,71	130,00	19-a	56,78
6	28 Wuppertal	4,82	216,83	20-47	55,21
7	47 Duisburg	37,44	1684,89	720-4	50,30
8	27 Wuppertal	5,96	268,16	20-48	47,50
9	66 Duisburg	24,17	1087,65	720-3	46,95
10	65 Duisburg	13,51	607,90	773-3	45,64
11	82 Neuss	18,56	665,00	2307-R5-R12	44,83
12	35 Velbert	13,00	455,00	2209-Reserve2	44,54
13	31 Krefeld	18,67	855,00	0014-23	44,20
14	45 Duisburg	11,75	528,82	751-5	42,90
15	42 Wülfrath	7,97	280,00	2210-Reserve2	41,65
16	6 Meerbusch	14,00	385,00	2306-6b	41,49
17	76 Willich	9,61	100,00	2409-27	40,59
18	60 Viersen	4,43	85,00	2408-26	38,89
19	33 Monheim	9,00	315,00	2207-Baumberg-Ost	38,54
20	30 Krefeld	8,94	495,00	0014-24	37,85
21	38 Dormagen	8,55	280,00	2301-43.5	37,78
22	29 Krefeld	31,04	765,00	0014-45	36,12
23	57 Viersen	3,92	75,00	2408-24a	36,03
24	23 Viersen	3,41	105,00	2408-29	36,02
25	58 Viersen	5,40	100,00	2408-24b	35,91
26	71 Tönisvorst	12,92	230,00	2407-15	35,18
27	39 Dormagen	8,82	210,00	2301-41.8	35,14
28	48 Meerbusch	45,00	1575,00	2306-6	34,57
29	7 Meerbusch	3,00	105,00	2306-4	34,53
30	14 Korschenbroich	20,84	300,00	2305-4	34,39
31	43 Duisburg	2,49	112,00	752-3	34,32
32	73 Niederkrüchten	4,83	120,00	2405-6	34,13
33	50 Viersen	3,74	70,00	2408-Reserve2	33,91
34	37 Monheim	4,39	153,00	2207-2.1	33,49
35	24 Viersen	4,76	166,00	2408-28	33,26
36	56 Viersen	0,46	5,00	2408-Reserve8	33,01
37	22 Viersen	4,21	147,00	2408-12c	32,99
38	55 Viersen	0,35	10,00	2408-Reserve7	32,93
39	44 Duisburg	12,16	547,00	762-3	32,29
40	81 Solingen	3,00	80,00	19-26820	32,24

FID	Kommune	Hektar (GIS)	WE	Flächenkürzel	Gesamtergebnis
41	46 Duisburg	3,92	176,00	751-3	32,16
42	74 Schwalmthal	7,39	110,00	2406-2	32,07
43	41 Wülfrath	8,20	245,00	2210-Reserve1	32,05
44	21 Viersen	3,02	105,00	2408-12b	30,96
45	36 Grevenbroich	15,31	490,00	2302-10	30,81
46	20 Viersen	1,80	62,00	2408-12a	30,58
47	61 Viersen	3,94	60,00	2408-Reserve9	30,48
48	52 Viersen	0,46	10,00	2408-Reserve4	30,45
49	9 Jüchen	8,15	203,00	2303-12	30,42
50	2 Langenfeld	25,94	907,00	2205-9	30,41
51	19 Willich	10,87	380,00	2409-5	30,23
52	67 Tönisvorst	6,89	200,00	2407-3	30,15
53	72 Niederkrüchten	6,57	105,00	2405-3	30,13
54	49 Viersen	5,09	155,00	2408-Reserve1	30,00
55	51 Viersen	0,95	20,00	2408-Reserve3	29,85
56	17 Neuss	8,56	210,00	2307-10	29,80
57	53 Viersen	0,53	5,00	2408-Reserve5	29,78
58	12 Grevenbroich	10,68	373,00	2302-33	29,78
59	8 Jüchen	16,16	403,00	2303-13	29,61
60	13 Grevenbroich	6,63	232,00	2302-55	29,09
61	18 Willich	8,12	252,00	2409-7	28,83
62	54 Viersen	0,75	20,00	2408-Reserve6	28,66
63	16 Neuss	6,36	222,00	2307-13	28,58
64	62 Viersen	2,30	30,00	2408-Reserve10	28,42
65	10 Jüchen	6,06	151,00	2303-3	28,23
66	5 Grevenbroich	13,20	462,00		27,57
67	59 Viersen	3,69	129,00	2408-24c	26,49
68	3 Grevenbroich	10,71	374,00		26,17
69	69 Tönisvorst	7,73	175,00	2407-11	25,56
70	32 Heiligenhaus	17,09	420,00	2203-12	25,12
71	70 Tönisvorst	11,87	220,00	2407-14	24,89
72	40 Dormagen	17,76	630,00	2301-18.5	24,24
73	15 Neuss	5,50	192,00	2307-12	23,70
74	64 Viersen	6,28	120,00	2408-Reserve12	23,66
75	11 Grevenbroich	6,58	230,00	2302-54	23,45
76	4 Grevenbroich	18,93	662,00		21,06
77	25 Erkrath	15,38	538,00	2201-11	20,82
78	34 Viersen	2,38	83,00	2408-8	20,36
79	68 Tönisvorst	2,97	105,00	2407-10	18,29
80	63 Viersen	3,00	70,00	2408-Reserve11	17,76

Darstellung von Gewerbeflächen



Änderungen bei den Gewerbeflächen gegenüber dem GEP99

- Neue GIB und ASB-G und ASB (Gewerbe)
139 ha
- Gestrichene Bereiche (Gewerbe)
106 ha
- Zusätzlich zahlreiche Änderung der Darstellung vorhandener Bereiche (bspw. GIB in ASB – vielfach bereits bebaut)

Seite 17

(in ha)	Bedarf	Entwicklungspotenziale
Erkrath	32	32
Haan	50	36
Heiligenhaus	26	41
Hilden	48	50
Langenfeld	62	46
Mettmann	30	45
Monheim	42	16
Ratingen	75	86
Velbert	62	74
Wülfrath	25	27
Kreis Mettmann	452	453



verfügbare Brachflächen

Seite 18

Gewerbeflächenübersicht Kreis Mettmann

	Bedarf (HSP-Methode) (ha)	Entwicklungspotenziale im RPD- Entwurf (ha) (+ Flächenkonto)
Erkrath	32	32
Haan	50	36 (+14)
Heiligenhaus	26	41
Hilden	48	50
Langenfeld	62	46 (+16)
Mettmann	30	45
Monheim	42	16 (+26)
Ratingen	75	86
Velbert	62	74
Wülfrath	25	27
Kreis Mettmann	452	453 (+56)
Planungsregion	2660 ha	3117 ha (+ 275)

Seite 19

Vergleich GEP 99 und Regionalplan-Entwurf

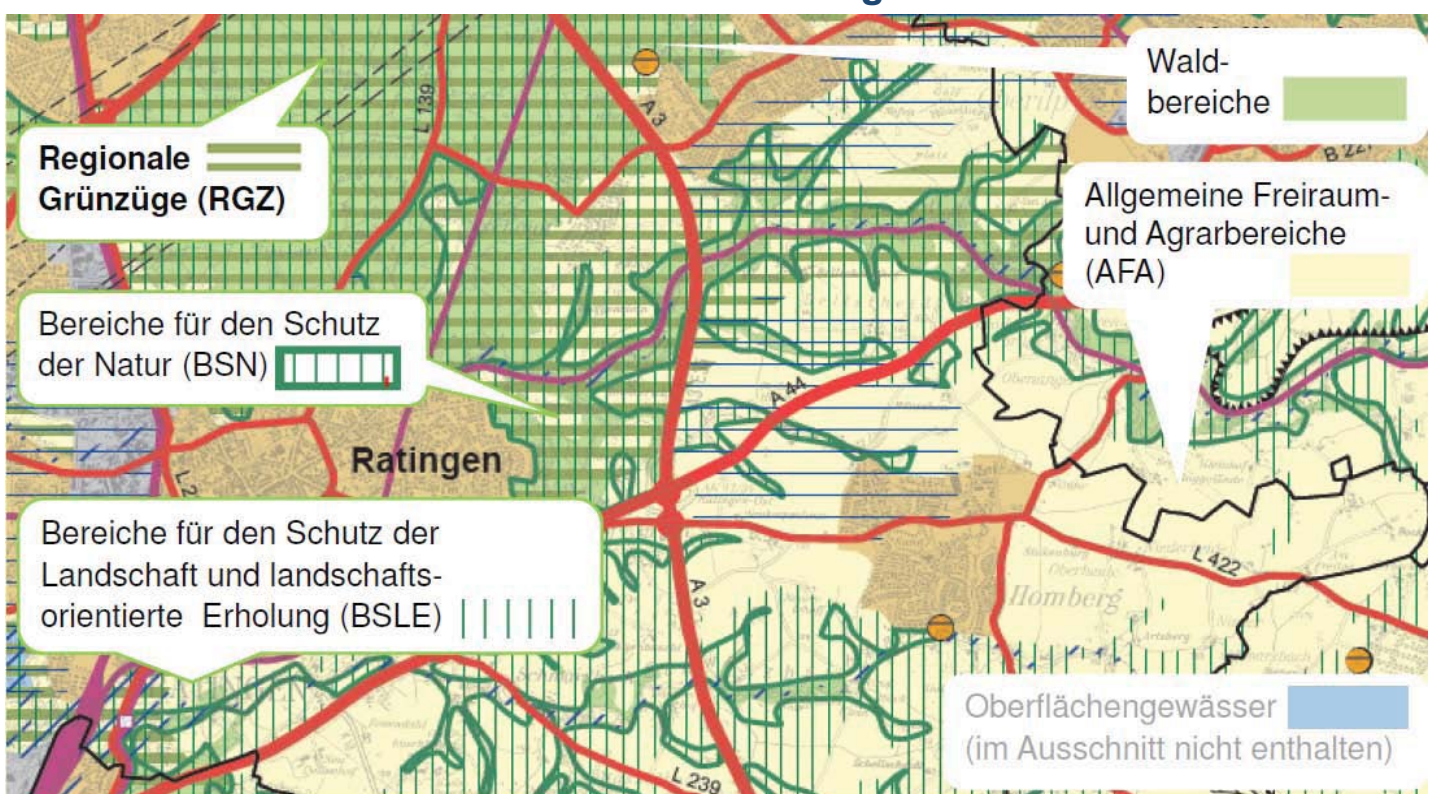
(alle Angaben in ha)	Summe Reserven im GEP 99 (SiMo 1.1.2012)	Streichung GIB und ASB - Reserven	Neue GIB	Neue ASB und ASB- GE (mit neuen Reserven)	Neue GIBZ (mit neuen Reserven)	Entwicklungs- potenziale für Gewerbe RPD
Kreis Mettmann	420	-106	114	25	0	453
Planungs- region	2.580	- 338	459	107 a	306	3.117

Seite 20

Gewerbeflächenpotenziale des RPD im Kreis Mettmann

- Gute **Flächen** für Gewerbe **werden knapp** (Siedlungsdichte, Topografie, wertvoller Naturraum).
- Drei Städte haben einen höheren Bedarf als verfügbare geeignete Standorte (insg. 56 ha im Flächenkonto).
- Vier Städte haben mehr Standorte als Bedarf.
- Zukünftig wichtig: **regionale Zusammenarbeit**.
- Insgesamt ist die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht, das heißt die **Kreisbilanz** zwischen ermitteltem Bedarf und ausgewiesenen gewerblichen Flächen ist **ausgeglichen**.
- Teilweise sind deutliche Reduzierungen erfolgt. Aber auch das **Gewerbeflächenkonzept** für den Kreis Mettmann wurde nachweislich berücksichtigt.

Freiraumdarstellungen



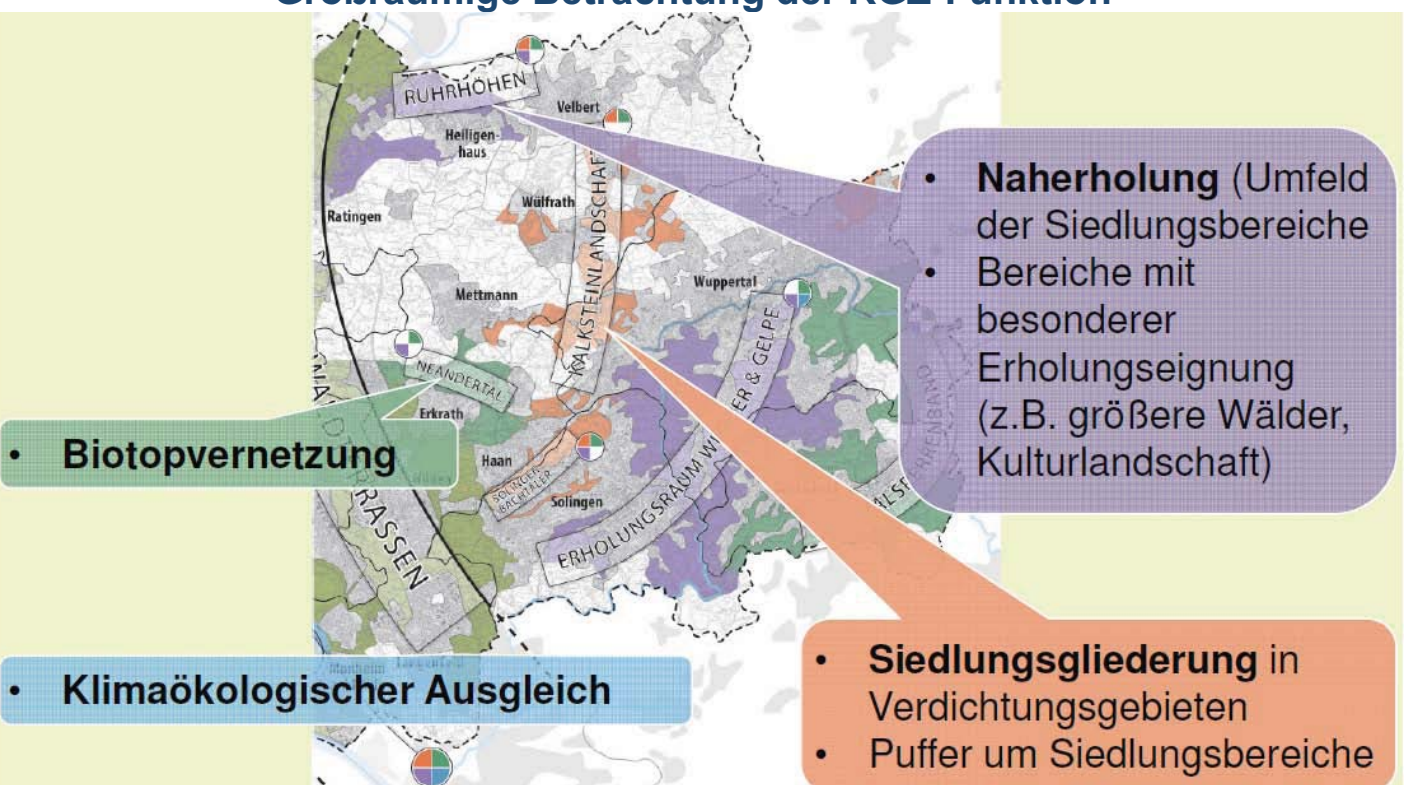
Regionale Grünzüge nach dem RPD

Definitionen

- „Ein regionaler Grünzug ist ein **zusammenhängender Bereich, der für unterschiedliche ökologische Funktionen oder für die Erholung** gegenüber einer Besiedlung oder gegenüber anderen funktionswidrigen Nutzungen **gesichert werden soll.**“
Quelle: ARL (<http://www.arl-net.de/lexica/de/gr%C3%BCnz%C3%BCge-gr%C3%BCnz%C3%A4sur?lang=en>)
- Freiraumbereiche**, insbesondere in Verdichtungsgebieten, die als Grünverbindung oder Grüngürtel **wegen ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen** (insb. räumliche Gliederung und klimaökologischer Ausgleich, Erholung, Biotopvernetzung) zu erhalten, zu entwickeln oder zu sanieren und **vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen sind** (Anl. 3 der LPIG DVO)

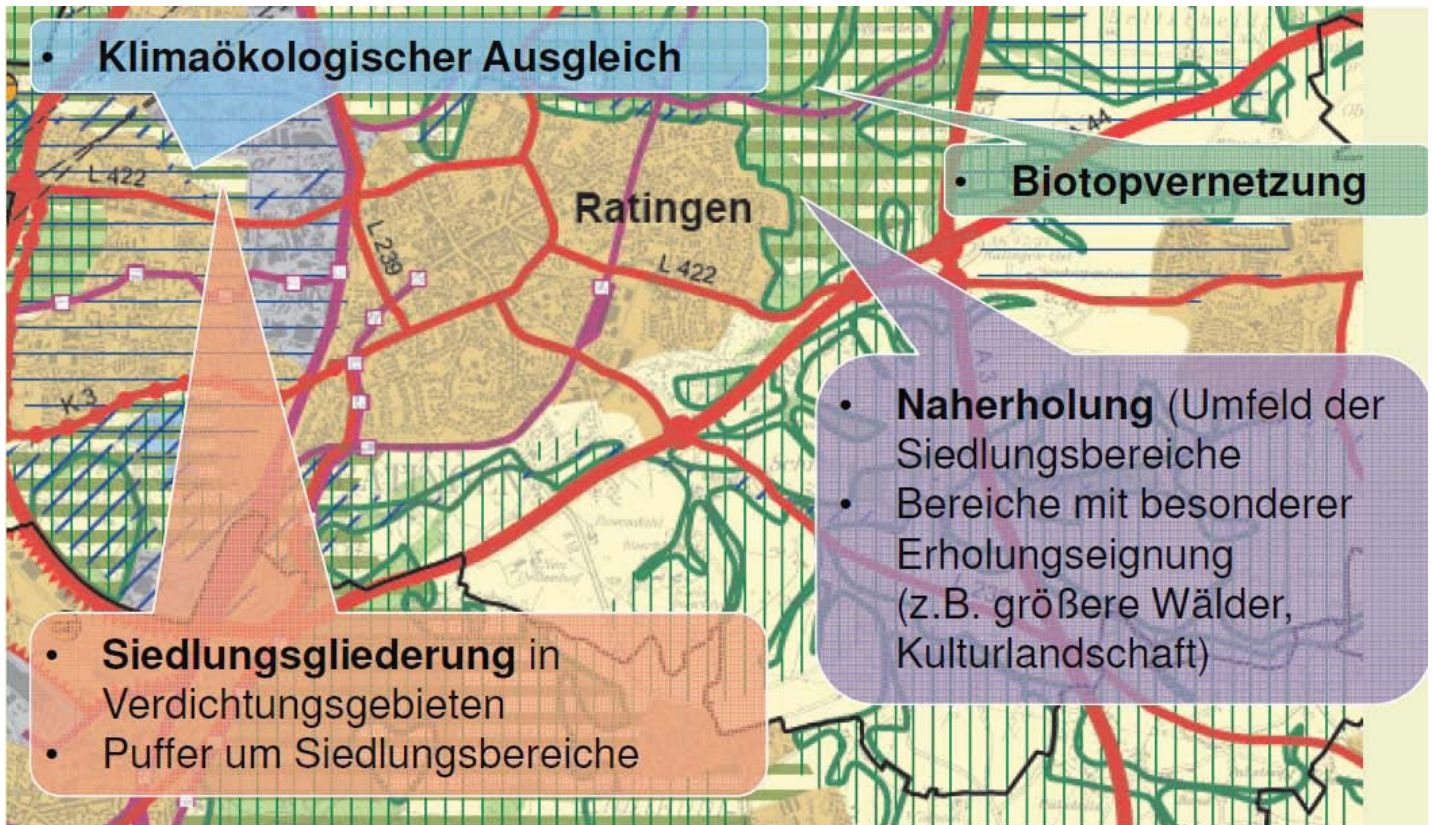
Seite 23

Großräumige Betrachtung der RGZ-Funktion



Seite 24

Beispielhafte RGZ-Betrachtung



Kritik an der Darstellung Regionaler Grünzüge (RGZ)

- Das Konzept der RGZ – entstanden im GEP99 – ist vollständig überarbeitet worden.
- Die konkrete Ausweisung der RGZ entspricht aber mancherorts nicht der Definition.
- Ortslagen bspw. entsprechen generell nicht den Kriterien für einen RGZ.
- Eine unzutreffende Verortung schränkt die kommunale Planungshoheit zu sehr ein.
- Auch der Wegfall einzelner RGZ ist im regionalen Kontext nicht nachvollziehbar.

Wie geht's voraussichtlich weiter?

- ***Stellungnahmen bis 31.03.2015 einbringen***
- Auswertung durch die Regionalplanung
- Entscheidungen über weitere Schritte (nochmalige Beteiligung, Erörterung mit Verfahrensbeteiligten) und ggf. entsprechende Durchführung
- Regionalratsvorlage zum Aufstellungsbeschluss mit Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen (im Internet einsehbar)
- Beschlussfassung durch den Regionalrat (voraussichtlich 2016)
- Anzeigeverfahren bei der Landesplanungsbehörde
- Bekanntmachung (Inkrafttreten)

Seite 27



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Seite 28

TOP 8 der Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz am 19.02.2015**Gemeinsame Anfrage der Kreistagsfraktionen der CDU, der UWG ME und der FDP zum Thema „Wegfall von Zuwendungen des Landes für die Naturschutzvereine“**

Die Verwaltung wurde um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Welche Auswirkungen hat der Wegfall auf die Arbeit der ehrenamtlichen Verbände?**Beantwortung:**

Sollte es bei dem gegenwärtigen Sachstand bleiben, werden die Naturschutzverbände ihre ehrenamtliche Arbeit nicht niederlegen, aber sicherlich kommt es zu Einschränkungen. Die für das Jahr 2015 geplanten Maßnahmen werden aufgrund der fehlenden Mittel reduziert werden müssen. Besonders aufwändige oder kostenträchtige Maßnahmen werden möglicherweise entfallen.

Insbesondere lässt sich nicht abschätzen, inwiefern das Ausbleiben der finanziellen Förderung seitens des Landes NRW als geringe Anerkennung oder Wertschätzung der Naturschutzarbeit schlechthin interpretiert wird und in eine allgemeine Demotivation umschlägt – besonders bei Jugendlichen.

Die Naturschutzverbände haben allerdings die Hoffnung noch nicht aufgegeben, dass das Land kurzfristig eine Bewilligungsregelung rechtswirksam werden lässt, über die die Fördergelder aus dem FÖNA-Programm noch ausgekehrt werden können.

2. Können die Verbände nicht – außerhalb der Kostenpauschale – ihre Sachkosten vorab geltend machen und später – wenn die Rechtslage geklärt ist – die Pauschale nachfordern?**Beantwortung:**

Nach den Förderrichtlinien müssen auch Sachkosten vorab beantragt werden. Sie dürfen auch erst nach Vorliegen eines Bewilligungsbescheides innerhalb des festgesetzten Durchführungszeitraumes getätigt werden. Welche Sachkosten förderfähig

sind, wird derzeit geklärt. Eine verbindliche Information der Bezirksregierung in Düsseldorf oder des Umweltministeriums NRW hierzu steht noch aus.

Es ist auch Folgendes zu berücksichtigen: Viele Sachmittel (Werkzeuge und Material) wurden von den Naturschutzvereinen bereits im den vergangenen Jahren für die Saison 2015 angeschafft, so dass hier eine Förderung nicht mehr in Frage kommt.

Daneben scheidet nach geleisteter Arbeit eine Nachforderung der *Pauschalförderung* von Helferstunden aus. Auch Zuwendungen zur *Projektförderung* dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind (vgl. Nr. 1.3 VV/VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung). In begründeten Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn gestattet werden. Aber gerade dafür fehlt in NRW zurzeit die rechtliche Grundlage.

3. Ist die Verwaltung bereit, den Verbänden, ggf. über ein Darlehen, übergangsweise die Kosten für die Helfer zu finanzieren?

Beantwortung:

Eine entsprechende verbindliche Zusage der Verwaltung wäre zurzeit weder zulässig noch zielführend.

Der Haushalt für das Jahr 2015 ist noch nicht genehmigt und bekannt gemacht. In dieser sogenannten "haushaltslosen Zeit" darf der Kreis Mettmann nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung seiner notwendigen Aufgaben unaufschiebbar sind.

Aber auch von den Naturschutzvereinen wird eine solche Darlehensfinanzierung nicht angestrebt, da die Rückzahlung in Frage stünde. In der Angelegenheit hilft aufgrund der beschriebenen Förderregeln lediglich die kurzfristige Verfügbarkeit der im Haushalt des Landes NRW eingestellten FÖNA-Mittel weiter.

Das Umweltministerium, ggf. auch das Finanzministerium, ist also gefordert, für die in ausreichender Höhe vorhandenen Fördermittel kurzfristig eine rechtswirksame Bewilligungsregelung zu schaffen. Eine Vor- oder Ersatzfinanzierung durch den Kreis Mettmann wäre hier das falsche Signal.

4. Liegt der Verwaltung – über die von Dr. Ibold gefertigte Telefonnotiz hinaus – inzwischen eine justiziable Mitteilung der Bezirksregierung vor, die dem Inhalt dieses Telefonats entspricht?

Beantwortung:

Der Verwaltung liegen bislang keine weitergehenden Informationen vor. Das zuständige Ministerium sucht nach einer Lösung. Die Bewilligungsbehörden im Land verhalten sich abwartend.

- 5. Ist die Verwaltung bereit, unmittelbar mit dem zuständigen Umweltminister Remmel Kontakt aufzunehmen, damit dieser die Regierungspräsidentin Lütke anweist, kurzfristig ihre Vorschriften zu ändern?**

Beantwortung:

Die Förderung ehrenamtlich geleisteter Helferstunden im Naturschutz erfolgte bisher auf der Grundlage der „Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement im Rahmen von Zuwendungen des Naturschutzes“ vom 28.05.2009. Diese Richtlinie ist den Kommunen mit Erlass des MUNLV des Landes NRW vom 28.05.2009 bekannt gegeben worden.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat in den vergangenen Jahren auf der Grundlage dieser Richtlinie ihre Entscheidungen getroffen und die Landesmittel bereitgestellt. Diese Rechts- bzw. Verfahrensgrundlage ist nach den erhaltenen Informationen nicht mehr anwendbar.

Wenn auch künftig Mittel zur Stützung bürgerschaftlichen Engagements im Naturschutz fließen sollen, kann dies nur auf der Grundlage neuer, verbindlicher Regelungen des Landes NRW erfolgen. Dann haben die Bezirksregierungen und die Kreise als Bewilligungsbehörden auch wieder eine verlässliche Handhabe.

Die Landes- und Kreisverbände der Naturschutzvereine sind bereits an das Umweltministerium herangetreten, mit der Aufforderung, solche Regelungen zu schaffen.

Der Landrat

Mettmann, den 19.02.2015

- III / 70-21 -

**Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz
am 19.02.2015**

- **TOP 9: Sachstand zu den Altlasten in der „Sandgrube Homberg -
ehem. Liethen“
hier: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 05.02.2015**

Zu den in der Anfrage nachgefragten Grundwasseruntersuchungen im Zusammenhang mit den Altablagerungen in der „Sandgrube Liethen“ ergibt sich folgender Sachstand:

Die fünf Grundwassermessstellen im näheren Umfeld der Sandgrube Liethen wurden in das Grundwasseruntersuchungsprogramm des Kreises Mettmann aufgenommen. Die erste Probenahme soll im Rahmen der laufenden kreisweiten Messkampagne, die im vergangenen Jahr beauftragt wurde und u.a. in der Stadt Ratingen noch nicht abgeschlossen ist, erfolgen. Bei der chemischen Analytik der entnommenen Grundwasserproben werden alle umweltrelevanten Parameter erfasst.

Die Analyseergebnisse für die Brunnen im Umfeld der Sandgrube Liethen werden für das zweite Quartal 2015 erwartet. In Abhängigkeit von den Ergebnissen wird über die zukünftigen Beprobungsintervalle entschieden. Bei unauffälligen Untersuchungsergebnissen sind Grundwasseruntersuchungen im Abstand von zunächst zwei Jahren vorgesehen.

Der Landrat

Mettmann, den 19.02.2015

- III / 70-22 -

**Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz
am 19.02.2015**

- TOP 10.1: Verunreinigung des Aprather Mühlenteiches
hier: Anfrage der CDU-Fraktion vom 11.02.2015**

Die in der Anfrage der CDU-Fraktion enthaltenen Einzelfragen werden wie folgt beantwortet:

1. Wie genau kam es zu der Verseuchung?

Am 10.02.2015 wurde der Feuerwehr Wülfrath gemeldet, dass sich auf dem Aprather Teich in Wülfrath ein großflächiger Ölfilm befindet. Nach Alarmierung der Unteren Wasserbehörde konnte vor Ort folgender Sachverhalt festgestellt werden:

Das Heizöl gelangte über den Brucher Bach in den Aprather Teich. Eine Kontrolle des Brucher Baches ergab, dass es auf dem Stadtgebiet Wuppertal zu einem Defekt an einer Heizölanlage auf einem Bauernhof gekommen war. Hierdurch gelangten ca. 1.000 Liter Heizöl über die Hofentwässerung in den Brucher Bach, wodurch letztendlich das Heizöl in den Aprather Teich floss.

Die Staatsanwaltschaft Wuppertal hat die Ermittlungen zur Schadensursache übernommen. Erkenntnisse aus diesen Ermittlungen liegen der Verwaltung bisher nicht vor.

2. Ist das schädliche Ausmaß für die Umwelt zwischenzeitlich absehbar?

Die Bekämpfung des Schadensereignisses konzentrierte sich vorrangig auf den Heizöleintrag am Aprather Teich. In Zusammenarbeit mit den Feuerwehren der Städte Wülfrath, Ratingen und Wuppertal konnte ein Abfließen des Heizöls aus dem Aprather Teich in die Düssel verhindert und das auf dem Aprather Teich befindliche Öl zu einem Großteil mittels Ölschlingeln zusammengetrieben werden.

Da das Stauziel im Aprather Teich abgesenkt ist, konnte das Heizöl nicht in das nördlich gelegene Sumpfgebiet gelangen.

Es handelt um eine große Gewässerverunreinigung, da sich das Heizöl als dünner Film auf der großen Wasserfläche des Aprather Teiches ausgebreitet hat. Mittels Ölschlingeln wurden die Uferbereiche gesichert. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die Uferbereiche nicht verunreinigt.

Im Nachgang zu den Sofortmaßnahmen der Feuerwehren wurde zur weiteren Beseitigung des Heizöls durch die Untere Wasserbehörde am 11.02.2015 eine Spezialfirma beauftragt. Durch den Einsatz von Vliesstoffen wird das Heizöl von der Wasseroberfläche entfernt. Der größte Teil des eingetragenen Heizöls konnte bis zum 17.02.2015 von der Wasseroberfläche abgetragen werden.

Ein Fischsterben konnte am Aprather Teich nicht festgestellt werden. Allerdings ist festzustellen, dass sich derzeit keine Wasservögel im Umfeld des Aprather Teiches aufhalten. Da das Öl mit der fließenden Welle des Brucher Baches in den Aprather Teich gelangte, ist mit einer akut-toxischen Beeinträchtigung des Makrozoobenthos (Kleinstlebewesen) im Brucher Bach nicht zu rechnen. Inwieweit sich Auswirkungen auf die Biozönose im Aprather Teich ergeben, kann nur über ein biologisches Monitoring erfasst werden, insbesondere in der biologischen Aktivphase.

3. Greift hier hinsichtlich der finanziellen Aufwendungen zur Schadensbegrenzung ausschließlich das Verursacherprinzip?

Die Kosten für den Einsatz der Feuerwehren sowie für die Reinigung des Aprather Teiches werden dem Verursacher in vollem Umfang in Rechnung gestellt.